

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 04.06.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1924.) 40. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1924 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
- Nr. 85. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1924, betreffend Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919 wegen Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1923.
- Nr. 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1924 wegen Änderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.
- Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1924, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920.

Nr. 84.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1923 sowie durch die Verordnung des Staatsministeriums vom

25. Januar 1924 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

In der Überschrift vor § 16 wird hinter „Kinderzuschlag“ nachgefügt „und Frauenzuschlag“.

Artikel 2.

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag weg.“

Artikel 3.

Im § 19 wird in der vierten Zeile das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

Artikel 4.

Nach § 19 wird folgende Bestimmung als § 19a eingefügt:

„Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtignte Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach §§ 16—18 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.“

Artikel 5.

Im § 20 werden im ersten Absatz die Worte „dem Ortszuschlage und den Kinderzuschlägen“ durch die Worte „dem Ortszuschlage, den Kinderzuschlägen und dem Frauenzuschlage“ ersetzt und der zweite Absatz gestrichen.

Artikel 6.

Der § 30 wird gestrichen.

Artikel 7.

Im § 32 wird im ersten Absatz die Jahreszahl „1925“ durch die Jahreszahl „1930“ ersetzt.

Artikel 8.

Im § 33 wird dem zweiten Absatz folgende Bestimmung nachgefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Bartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 9.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetze als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung wird wie folgt geändert:

In der Gruppe X wird

vor „Ministerialamt männer“ eingeschoben:

„Archivrat, soweit nicht in Gruppe XI“;

vor „Amtshauptmänner, soweit nicht in Gruppe XI“ eingeschoben:

„Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI“,

„Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI“.

In der Gruppe XI wird bei „Archivat“, „Bibliothekar“ und „Museumsdirektoren“ die Ziffer XII in X geändert.

In der Gruppe XII wird „Archivat, soweit nicht in Gruppe XI“ durch „Landesarchivat“, ferner „Bibliothekar, soweit nicht in Gruppe XI“ durch „Landesbibliothekar“ und „Museumsdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI“ durch „Landesmuseumsdirektoren“ ersetzt.

In der Gruppe XIII wird „Landgerichtsdirektor als Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten“ gestrichen.

Artikel 10.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter.

Artikel 11.

In dem Abänderungsgesetz vom 13. Juli 1923 zum Beamtendiensteinkommensgesetz wird in Artikel 10 im ersten Absatz die Zahl 17 in 19a geändert.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2, 3 und 9 am 1. Dezember 1923 in Kraft. Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 und Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. April 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh,

Stein.

Theilen.

Nr. 85.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919 wegen Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1923.
Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1919 wegen Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. August 1923 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten jeweils das Gehalt der Ministerialdirektoren bei den obersten Reichsbehörden. Daneben beziehen sie die Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung von jährlich 600 Goldmark, dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Das Dienst Einkommen wird in Teilbeträgen im voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Staatsministerin.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Heilen,

Nr. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Änderung des Beamten-
dienststeinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 10 des wegen
Abänderung des Beamtendienststeinkommensgesetzes vom 11. Au-
gust 1920 erlassenen Gesetzes vom 13. Juli 1923 in der
Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Mai 1924 be-
stimmt das Staatsministerium folgendes:

Das Beamtendienststeinkommensgesetz vom 11. August 1920
in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 17. Juli 1923 (Gesetzblatt von 1923, Seite 551)
bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachung vom 18. De-
zember 1923 (Gesetzblatt von 1923, Seite 913), durch die
Verordnung vom 25. Januar 1924 (Gesetzblatt von 1924,
Seite 55), sowie durch das Gesetz vom 26. Mai 1924
(Gesetzblatt von 1924, Seite 227) geänderten Fassung wird
mit Wirkung vom 1. April 1924 wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 11 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:
„Neben dem Gehalt wird den planmäßigen Beamten
als weiterer Bestandteil der Befoldung (Zivilstaatsdiener-
gesetz Artikel 13) ein jährlicher Ortszuschlag gezahlt, der
beträgt in den Orten

	der Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
bei einem jährlichen Gehalt	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.	Gm.
bis 810 Goldmark	204	162	132	108	84
über 810 bis 1092 Goldm.	312	252	204	168	126
„ 1092 „ 1734 „	432	348	288	228	174
„ 1734 „ 2850 „	576	456	384	312	240
„ 2850 „ 4620 „	768	624	504	408	312
„ 4620 „ 6600 „	1008	816	672	528	408
„ 6600 „	1248	1008	840	672	504.

Artikel 2.

Im § 16 werden die Zahlen „elf“, „zwölfeinhalb“ und „vierzehn“ durch die Zahlen „dreizehn“, „fünfzehn“ und „siebzehn“ ersetzt.

Artikel 3.

Im § 19a wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.

Artikel 4.

In der dem Beamtendiensteinkommengesetze als Anlage 1 beigefügten Gehaltsordnung werden die Gehaltsätze durch folgende Beträge ersetzt:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern:

Gruppe I:	684 — 714 — 744 — 768 — 798 — 828 — 852 — 882 — 912 Goldmark jährlich,
" II:	750 — 780 — 810 — 846 — 876 — 906 — 942 — 972 — 1002 Goldmark jährlich,
" III:	822 — 858 — 894 — 924 — 960 — 990 — 1026 — 1056 — 1092 Goldmark jährlich,
" IV:	942 — 984 — 1026 — 1062 — 1104 — 1140 — 1182 — 1218 — 1260 Gold- mark jährlich,
" V:	1104 — 1152 — 1200 — 1242 — 1290 — 1332 — 1380 — 1422 — 1470 Gold- mark jährlich,
" VI:	1302 — 1356 — 1410 — 1464 — 1518 — 1572 — 1626 — 1680 — 1734 Gold- mark jährlich,
" VII:	1590 — 1650 — 1710 — 1800 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2130 Gold- mark jährlich,
" VIII:	1830 — 1920 — 2010 — 2100 — 2160 — 2250 — 2340 — 2430 Goldmark jährlich,
" IX:	2160 — 2250 — 2340 — 2460 — 2550 — 2670 — 2760 — 2850 Goldmark jährlich,
" X:	2550 — 2670 — 2790 — 2910 — 3030 — 3150 — 3270 — 3390 Goldmark jährlich,

- Gruppe XI: 2940 — 3090 — 3240 — 3360 — 3510
 — 3630 — 3780 — 3930 Goldmark jährlich,
 „ XII: 3480 — 3660 — 3870 — 4050 — 4230
 — 4440 — 4620 Goldmark jährlich,
 „ XIII: 4200 — 4560 — 4890 — 5250 — 5610
 Goldmark jährlich.

B. Bei den Einzelgehältern:

- Gruppe I: 6000 Goldmark jährlich,
 „ II: 6600 „ „ „

Artikel 5.

In der Schlußbemerkung 4 zur Gehaltsordnung wird die Zahl „324“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Der in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1924 (Gesetzblatt von 1924, Seite 52) bezeichnete Einspruch des Reichsministers der Finanzen gegen das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen Fassung besteht nur noch insoweit, als in der dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegten Gehaltsordnung vorgesehen ist die Einreihung des Gendarmerieoberinspektors in die Gruppe IX.

Hinsichtlich dieser Bestimmung muß der Vollzug des Beamtendiensteinkommensgesetzes auch weiterhin ausgesetzt werden.

Die eingangs bezeichnete Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1924 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Mai 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.